

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Wasserburg a. Inn (Sondernutzungssatzung)

Vom 22. August 2007

Auf Grund von § 2 Abs. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wasserburg a. Inn (Sondernutzungssatzung) vom 10. Juni 2005 (Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 8/2005 vom 22. April 2005) wird nachstehend der Wortlaut der in der vom 22.08.2007 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Änderung die Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wasserburg a. Inn vom 22.08.2007, bekannt gemacht in den Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 16/2007 am 07.09.2007.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wasserburg a. Inn (Sondernutzungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 22. August 2007

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen
 1. nach öffentlichem Recht (Art. 18 BayStrWG und § 8 Absätze 1 bis 8 FStrG) sowie
 2. für Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Art. 22 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 10 FStrG)
- (2) Sondernutzungen können entstehen
 - a) an sämtlichen in der Straßenbaulast der Stadt Wasserburg a. Inn stehenden öffentlichen Straßen (Art. 46 und 47 BayStrWG),
 - b) an Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen RO 37 und RO 44 sowie den Ortsdurchfahrten der Staatstraßen 2092 und 2359 einschließlich deren Gehwege, Radwege und Parkplätze (Art. 48 BayStrWG),
 - c) an der Ortsdurchfahrt der B 304 einschließlich deren Gehwege, Radwege und Parkplätze (§ 5 Abs. 3 FStrG).
- (3) Diese Satzung gilt nicht für Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. StVO) erforderlich ist. Sie gilt auch nicht für die Benutzung der Verkehrsflächen nach Abs. 2 Buchst. a und b für Zwecke der öffentlichen Versorgung, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.

§ 2

Begriffsbestimmung der Sondernutzungen

- (1) Als öffentlich-rechtliche Sondernutzungen gelten insbesondere
 - a) in Luftraum hineinragende Lichtwerbeanlagen, Automaten, Auslagen, Schaukästen, Nasenschilder,
 - b) Fahrradständer, Vordächer zu Gebäudeeingängen, Plakatsäulen, Straßenhändlerbuden oder Verkaufsstände die beweglich sind, Kioske;
 - c) Tankstellen,
 - d) Aufstellen von Tischen und Stühlen,

- e) Baustofflager und Baugerüste,
 - f) Haus- und Kellertreppen,
 - g) Verkaufsstände vor Ladengeschäften,
 - h) Werbung durch Personal vor Geschäftslokalen, Anbieten von Waren auf der Straße,
 - i) Verteilen geschäftlicher Werbezettel,
 - j) Dauerparken
 - k) Überwintern von Fahrzeugen
 - l) Aufstellen von Wahlwerbbeständern, politische Informationsstände,
 - m) Errichtung von Tribünen,
 - n) Metallroste über Lichtschächten,
 - o) Versammlungen unter freiem Himmel,
 - p) das Verrichten von Tätigkeiten durch Maler und andere Künstler, soweit hierdurch der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann.
 - q) der Aufenthalt zum Zweck des Alkoholkonsums außerhalb zugelassener Freischankflächen
- (2) Als bürgerlich-rechtliche Sondernutzungen gelten insbesondere
 - a) Garagen, Kanäle und sonstige Unterfahrungen der Straße,
 - b) Überbauungen und Unterführungen,
 - c) die Benutzung von Straßenteilen, an denen kein Gemeingebrauch besteht (z. B. Seitenstreifen und Straßengraben),
 - d) Gras- und Baumnutzung, wenn hierdurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzen in Sinne dieser Satzung bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Gleiches gilt für Änderungen oder Überlassung der Erlaubnis an Dritte.
- (2) Öffentlich-rechtliche Sondernutzungen werden durch öffentlich-rechtliche Erlaubnisse (Verwaltungsakt) erteilt.
- (3) Bürgerlich-rechtliche Sondernutzungen werden durch Vereinbarungen nach bürgerlichem Recht gestattet.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen, Ausnahmen

- (1) Einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 bedürfen nicht
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Nasenschilder, Eingangsstufen und -treppen sowie Radabweiser oder Stützpfeiler,
 - b) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen bzw. nicht über die Gebäudefluchtlinie hinausragen,
 - c) Veranstaltungen (Versammlungen), die auf Grund der StVO, des Versammlungsgesetzes oder anderer Vorschriften ordnungsgemäß genehmigt wurden.Für Sondernutzungen, die nach Satz 1 keiner Erlaubnis bedürfen, gelten die Bestimmungen der §§ 8, 10 und 11 dieser Satzung jedoch entsprechend.
- (2) Sondernutzungen, die weder nach den Vorschriften dieser Satzung, noch nach anderen Vorschriften einer Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Gemeingebrauchs dies vorübergehend oder auf Dauer notwendig macht.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinn der Gewerbeordnung. Insoweit gelten die ortsrechtlichen Sonderregelungen.
- (4) Dieser Satzung unterliegen ferner nicht die von der Stadt betriebenen oder mit Genehmigung der Stadt erstellten Anschlagtafeln (z. B. Litfasssäulen oder Plakattafeln).

§ 5

Verpflichtete (Erlaubnisinhaber)

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Soweit ein Erlaubnisinhaber mit der Ausübung einer Sondernutzung einen Dritten beauftragt (z. B. bei Baumaßnahmen der Bauunternehmer), gelten die Verpflichtungen des Erlaubnisnehmers auch für den Dritten.
- (3) Abs. 2 Gilt entsprechend auch für Grundstückseigentümer, wenn der Erlaubnisnehmer oder ein beauftragter Dritter die Erlaubnis nur von seinem Grundstück ausüben können.

§ 6

Antrag auf öffentlich rechtliche Sondernutzungen, Zulassung der Sondernutzung

- (1) Vor Ausübung einer Sondernutzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist bei der Stadt ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§ 3 Abs. 2) zu stellen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Person, die die Sondernutzung ausübt bzw. die Person eines Dritten der im Auftrag des Erlaubnisinhabers tätig wird,
 - b) Art, Zweck und Umfang der Sondernutzung,
 - c) den Ort,
 - d) die voraussichtliche Dauer,
 Die Stadt kann neben den vorstehenden Angaben weitere Unterlagen, insbesondere Pläne und Beschreibungen, verlangen. Der Antrag nach Satz 1 ist bei der Stadt so rechtzeitig einzureichen, dass diese das nach dieser Satzung notwendige Verwaltungsverfahren vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung ordnungsgemäß durchführen kann .
- (2) Die Stadt prüft, ob die beabsichtigte Sondernutzung mit den Bestimmungen dieser Satzung und sonstigen rechtlichen Festsetzungen im Einklang steht. Ist dies der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich die beantragte Erlaubnis, ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
- (3) Die Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf zugelassen.
- (4) Mit der Ausübung der Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Erlaubnis der Stadt vorliegt.
- (5) Durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird die Genehmigungs- und Erlaubnispflicht nach anderen rechtlichen Vorschriften nicht berührt.

§ 7

Antrag auf bürgerlich-rechtliche Sondernutzungen, Zulassung der Sondernutzung

- (1) Vor Ausübung einer Sondernutzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist bei der Stadt ein Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§ 3 Abs. 3) zu stellen. § 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Die Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht werden durch Vereinbarung (Vertrag) gestattet.
- (4) § 6 Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 8

Versagungs- und Rücknahmegründe

- (1) Eine beantragte Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen wenn
 - a) durch die Sondernutzung auch unter Berücksichtigung der Einzelinteressen eines Antragstellers eine nicht vertretbare Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch

durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

- b) wenn die Ausübung der Sondernutzung gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen würde,
 - c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch nachhaltig beeinträchtigt würde oder wenn dieser, wenn auch nur vorübergehend, ganz ausgeschlossen werden kann.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn durch die Art der Sondernutzung oder durch die Häufung derselben das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie deren beabsichtigte Gestaltung verunstaltet würde.
 - (3) Eine Sondernutzungserlaubnis kann ferner versagt werden zum Schutz von Straßen, Wegen und Plätzen oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Stadt sowie zum Schutz privater Rechte von Dritten.
 - (4) Eine bereits bewilligte oder gestattete Sondernutzung kann aus den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen zurückgenommen werden.
 - (5) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für den Aufenthalt zum Zweck des Alkoholkonsums außerhalb zugelassener Freischankflächen.

§ 9

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Sondernutzungsanlagen sind nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Die Verpflichteten haben nach § 5 dafür zu sorgen, dass
 - a) bei der Ausübung der Sondernutzung Anlagen oder Gegenstände auf Straßen, Wegen und Plätzen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass die Eingänge zu allen in die Verkehrsflächen eingebauten Ver- und Entsorgungsleitungen und Ver- und Entsorgungseinrichtungen frei zugänglich bleiben,
 - b) Arbeiten während der Sondernutzung so durchgeführt werden, dass Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -einrichtungen nicht gestört, gefährdet oder beschädigt werden,
- (3) bei Anbringung von Anlagen und Gegenständen über einen längeren Zeitraum der für die evtl. notwendig werdende Verlegung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen erforderliche Platz frei bleibt.
- (3) Wenn eine Sondernutzung beendet wird, ist der Stadt die Beendigung unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt sowohl für Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit eingeräumt sind, als auch für solche, die zeitlich befristet sind und die vor Fristablauf beendet werden.
- (4) Nach Beendigung einer Sondernutzung haben die Verpflichteten (§ 5) die zur Ausübung der Sondernutzung errichteten Anlagen und sonst verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis oder eines entsprechenden Vertrages hat dafür zu sorgen, dass die bei der Sondernutzung in Anspruch genommene Verkehrsfläche auf seine Kosten wieder so hergestellt wird, dass sie den ursprünglichen Zustand erhält. Die hierzu notwendigen Maßnahmen bestimmt die Stadt. Kommt der Verpflichtete nach Satz 1 der Wiederherstellungspflicht nicht binnen angemessener Frist nach, kann die Stadt die Wiederherstellung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten vornehmen.

§ 10

Beschränkung von bewilligten Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen können nachträglich eingeschränkt werden, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des Gemeingebrauches erforderlich ist.
- (2) Ein Ersatzanspruch des Erlaubnisinhabers bei Benutzungerschwernis, Sperrung, Änderung, Unterbrechung, Umstufung oder Einziehung einer Verkehrsfläche besteht nicht.

§ 11

Haftung

- (1) Die Verpflichteten § 5) haben für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftgemäße Benutzung der zur Ausübung der Sondernutzung verwendeten oder erstellten Anlagen zu sorgen. Die Stadt kann, soweit notwendig, den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Die Verpflichteten haben der Stadt alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben Störungen des Gemeingebrauches, die über das bewilligte Maß hinausgehen, unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Verpflichteten haften der Stadt und Dritten gegenüber für von ihnen bei der Ausübung der Sondernutzung zu vertretenden Schäden.

§ 12

Übergangsregelung

- (1) Bestehende Sondernutzungserlaubnisse nach den bisherigen Satzungen der Stadt werden mit dem Inkrafttreten dieser Satzung in Sondernutzungen nach dieser Satzung umgewandelt. Die Stadt kann für diese Erlaubnis unbeschadet der Festsetzungen dieser Satzungen weitere Auflagen festsetzen oder Beschränkungen anordnen.
- (2) Für Sondernutzungen im Sinne von § 3 Abs. 3 (nach bürgerlichem Recht) gelten die Festsetzungen dieser Satzung ebenfalls ab dem Inkrafttreten der Satzung. Vereinbarungen, die dieser Satzung entgegenstehen, verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Stadt Wasserburg a. Inn unbefugt vornimmt oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt,
- b) entgegen § 9 Abs. 1 seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt,
- c) entgegen § 9 Abs. 5 den früheren Zustand der Straße nicht wieder herstellt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von gemeindlichen Grundeigentum vom 22. März 1960 außer Kraft.*

Wasserburg a. Inn, 22.08.07
Stadt Wasserburg a. Inn

Michael Kölbl
1. Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10. Dezember 1984 (Wasserburger Heimatnachrichten Nr. 25/1984). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsatzungen.